

Regelungsabrede über Onlinesitzungen und Umlaufverfahren der Mitarbeitervertretung während der Coronaepidemie

Zwischen

(Einrichtung)

- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt -

und der

Mitarbeitervertretung der (Einrichtung)

- nachfolgend „MAV“ genannt -

wird folgende Regelungsabrede über Beschlüsse der Mitarbeitervertretung während der Coronaepidemie geschlossen.

Präambel

Die Coronaepidemie hat zur Folge, dass die Kontakte der Mitarbeiter untereinander zur Vermeidung von Infektionsgefahren auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden sollen. Dadurch kann es zu Situationen kommen, in denen die Anwesenheit der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung nicht gewährleistet ist oder dass entsprechende Zusammenkünfte gar nicht erlaubt sind, z.B. weil Sitzungsorte nicht zur Verfügung stehen oder weil Sitzungen eine unnötige Gefahr für die Mitglieder darstellen.

Das gilt in besonderer Weise auch für MAV-Mitglieder, die aufgrund ihrer Funktion naturgemäß erhöhte soziale Kontakte haben. Den Parteien ist bewusst, dass die aktuelle arbeitsgerichtliche Rechtsprechung die Zulässigkeit von Telefonkonferenzen der Mitarbeitervertretung nicht vorsieht. Die in der MAVO neu geschaffene Möglichkeit von online-Sitzungen schließt Telefonkonferenzen nicht ausdrücklich mit ein und berücksichtigt nicht, dass viele Mitarbeitervertreter nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, online-Sitzungen abzuhalten.

Den Parteien ist weiterhin bewusst, dass die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach derzeitiger Rechtslage nur dann gegeben ist, wenn eine Geschäftsordnung der MAV diese Möglichkeit vorsieht und wenn bei der entsprechenden Beschlussfassung Einstimmigkeit erzielt wird und dass die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen, die an eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren geknüpft sind, unsicher ist.

Die Parteien stimmen aber darin überein, dass die Arbeit der MAV auch während der Coronaepidemie fortgesetzt werden muss und den Mitgliedern der MAV nicht zugemutet werden kann, erhöhte Infektionsgefahren einzugehen, die nicht auch allen anderen Mitarbeitern zugemutet werden. Um die mit ihrer Tätigkeit verbundenen

gesundheitlichen Gefahren der MAV-Mitglieder zu reduzieren, vereinbaren die Parteien die folgende Regelungsabrede.

1. Sitzungen der Mitarbeitervertretung als Onlinesitzungen oder Telefonkonferenzen

(1) Die Parteien stimmen darin überein, dass die MAV während der Laufzeit dieser Regelungsabrede zur Reduzierung von Infektionsgefahren berechtigt ist, Sitzungen der MAV auch als Telefonkonferenz durchzuführen. Das schließt auch die Möglichkeit ein, dass nur einzelne Mitglieder der MAV an einer Sitzung telefonisch teilnehmen.

(2) Bei den im Wege der Telefonkonferenzen stattfindenden MAV-Sitzungen hat jedes MAV-Mitglied sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

(3) Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien sind Beschlüsse, die derzeit in einer solchermaßen per Telefonkonferenz abgehaltenen Sitzung der MAV gefasst werden, nicht wegen der Art der Durchführung der MAV-Sitzung oder der Beschlussfassung unwirksam.

2. Beschlüsse der MAV im Umlaufverfahren

(1) Die Parteien stimmen darin überein, dass die MAV während der Laufzeit dieser Regelungsabrede zur Reduzierung von Infektionsgefahren berechtigt ist, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen auch dann, wenn die MAV sich keine Geschäftsordnung gegeben hat, die dieses vorsieht, und auch dann, wenn nicht alle Mitglieder erreicht werden können und / oder die Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden.

(2) Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren hat der Vorsitzende der MAV nach pflichtgemäßem Ermessen zu versuchen, alle stimmberechtigten Personen zu erreichen.

(3) Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien sind Beschlüsse, die derzeit im Umlaufverfahren gefasst werden und bei denen keine Einstimmigkeit erzielt wird oder bei denen nicht alle MAV-Mitglieder erreicht werden, nicht wegen der Art der der Beschlussfassung unwirksam.

3. Vorsorgliche Bestimmungen

Ogleich die Parteien davon ausgehen, dass in der besonderen Situation der Coronaepidemie die in einer Telefonkonferenz der MAV oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse nicht wegen der Art der Durchführung der Sitzung und/oder Beschlussfassung unwirksam sind, vereinbaren die Parteien vorsorglich folgende Regelungen für den Fall, dass die im Rahmen von Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse der MAV entgegen der Auffassung der Parteien aufgrund der Durchführung der Sitzung als als Telefonkonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unwirksam sein sollten.

3.1 Keine Berufung auf Unwirksamkeit

- (1) Weder der Dienstgeber noch die MAV wird sich zu irgendeinem Zeitpunkt darauf berufen, dass Beschlüsse aufgrund der Art der Durchführung der MAV-Sitzung als Telefonkonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unwirksam sind.
- (2) Dienstvereinbarungen oder Regelungsabreden, deren Abschluss die MAV als Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren zugestimmt hat, werden mit allen Regelungsinhalten zugunsten der betroffenen Mitarbeiter beachtet.
- (3) Der Dienstgeber verpflichtet sich gegenüber der MAV, sich an das Angebot zum Abschluss dieser Regelungsabrede mindestens bis zum Ende der Laufzeit dieser Regelungsabrede gebunden zu halten, so dass die MAV in einer Präsenzsitzung einen Beschluss über die Regelungsabrede fassen und die Regelungsabrede damit genehmigen und rückwirkend heilen kann.

3.2 Schutz der Mitarbeiter

Sofern einem Mitarbeiter dadurch ein Nachteil entsteht, dass ein Beschluss aufgrund der Art der Durchführung der MAV-Sitzung als Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren unwirksam ist, wird der Dienstgeber den Mitarbeiter so stellen, wie er stehen würde, wenn der Beschluss nicht wegen der Art der Durchführung unwirksam wäre.

3.3 Personelle Einzelmaßnahmen

Der Dienstgeber wird während der Laufzeit dieser Regelungsabrede personelle Einzelmaßnahmen nur durchführen, wenn sie unvermeidlich sind.

Soweit im Einzelfall entsprechende Anträge gestellt werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

3.4 §§ 34, 35 MAVO

- (1) Widerspricht die MAV einer personellen Einzelmaßnahme im Sinne von §§ 34, 35 MAVO frist- und formgerecht, so gilt der Antrag des Dienstgebers auf Zustimmung zur personellen Einzelmaßnahme als zurückgenommen, wenn der Widerspruch der MAV nur wegen der Art der Durchführung als Telefonkonferenz oder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unwirksam ist. Hat der Dienstgeber gleichzeitig die Zustimmung zu mehreren personellen Einzelmaßnahmen im Sinne von §§ 34, 35 MAVO beantragt, so gilt Satz 1 nur für die personellen Einzelmaßnahmen, denen die MAV frist- und formgerecht widersprochen hat. Als formgerecht im Sinne dieser Regelungsabrede gilt ein Widerspruch dann, wenn mit Ausnahme der Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung der MAV alle übrigen Formerfordernisse erfüllt sind.
- (2) Der Dienstgeber ist berechtigt, personelle Einzelmaßnahmen im Sinne von §§ 34, 35 MAVO, denen die MAV frist- und formgerecht widersprochen hat, gem. § 33 Abs.5 MAVO als vorläufige personelle Maßnahmen durchzuführen. Unabhängig davon ist er verpflichtet, das gemeinsame Gespräch gem. § 33 Abs. 3 MAVO zu terminieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem eine persönliche Zusammenkunft wieder möglich und zumutbar ist.

4. Beschlussunfähigkeit

Der Dienstgeber wird davon absehen, Anträge zu personellen Einzelmaßnahmen zu stellen, wenn die MAV z.B. aufgrund von Arbeitsunfähigkeiten beschlussunfähig und dieses dem Dienstgeber bekannt ist. Satz 1 gilt nicht für Mitwirkungsverfahren an außerordentlichen Kündigungen. Verfahren der Mitwirkung an ordentlichen Kündigungen sind durchzuführen, wenn die MAV wieder beschlussfähig ist, sofern nicht dringende Gründe einen sofortigen Beschluss erforderlich machen.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung stellt in allen Teilen eine Regelungsabrede dar.
- (2) Über die Regelung von Abs. 1 hinaus stellt diese Vereinbarung im Hinblick auf die Bestimmungen von Pkt. 3.1 Abs. 1 und 3, Pkt. 3.2, Pkt. 3.3 und Pkt. 3.4 einen Vertrag zugunsten der von der MAV vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung dar.
- (3) Diese Regelungsabrede tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Bestimmung von Pkt. 2 der Regelungsabrede wirkt für die während der Laufzeit dieser Regelungsabrede gefassten Beschlüsse der MAV dauerhaft nach.

Ort, Datum

.....
Dienstgebervertreter

.....
Vorsitzender/r der Mitarbeitervertretung